



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01165**
Datum: 25.05.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Wels, Andreas
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|--|--------------------------|----------------------------|
| Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften | 19.05.2020 16.06.2020 | öffentlich Vorberatung |
| Hauptausschuss | 18.06.2020 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 24.06.2020 | öffentlich Entscheidung |

**Betreff: Antrag der Fraktion Hauptsache Halle und der SPD-Fraktion - Vereinfachte
Verwendungsnachweise für kommunal geförderte Projekte in der Stadt
Halle**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt wird beauftragt zu prüfen, ob im Rahmen der Förderung gemeinnütziger Einrichtungen durch die Stadt Halle im Jahr 2020 grundsätzlich vereinfachte Verwendungsnachweise ohne Vorlage von Belegen zugelassen werden können, sofern:

- die Richtigkeit der Buchführung der Zuwendungsempfänger durch Kassenprüfer bzw. externe Wirtschafts- und Steuerberatungen schriftlich bestätigt ist und
- es sich nicht um geförderte Bauprojekte handelt.

gez. Andreas Wels
Fraktionsvorsitzender
Fraktion Hauptsache Halle

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

Aufgrund der Corona-Krise ist die Umsetzung von Förderprojekten durch gemeinnützige Einrichtungen derzeit nur unter erheblichen zusätzlichen Anstrengungen möglich. Um die von der Corona-Krise erheblich betroffenen Sportvereine, Kultureinrichtungen etc. zu entlasten, wird eine generelle Regelung vorgeschlagen, mit der die gemeinnützigen Einrichtungen in Bezug auf die aufwändige Nachweisführung zur Fördermittelverwendung angemessen entlastet werden sollen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Finanzen und Personal

11. Juni 2020

Sitzung des Stadtrates am 24.06.2020
Antrag der Fraktion Hauptsache Halle - Vereinfachte Verwendungsnachweise für kommunal geförderte Projekte in der Stadt Halle
Vorlagen-Nummer: VII/2020/01165
TOP: 8.32

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist unzulässig.

Begründung:

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Fördermittelverwendung, d. h. die Entscheidung zu Art und Umfang der Vorlage von erforderlichen Verwendungsnachweisen, betrifft die sachgemäße Erledigung der Aufgaben der Verwaltung und unterfällt damit dem Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA. Hiernach ist allein der Oberbürgermeister dafür verantwortlich, dass Verwaltungsentscheidungen im Bürgerinteresse und nach objektiven Kriterien in einem ordnungsgemäßen Verfahren und nach hinreichender Abwägung getroffen werden. In diesen Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters darf der Stadtrat nicht im Beschlusswege, auch nicht mittels eines Prüfauftrages, eingreifen.

Egbert Geier
Bürgermeister